

**Thema:**

Muster-Haushaltssatzung

**Fragestellung:**

Ist der Finanzmittelfehlbetrag, der über liquide Mittel gedeckt werden kann, als Fehlbetrag in der Satzung (Amtliches Muster Nr. 1 - letzte Zeile § 1) „Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf ...“ aufzuzeigen?

**Lösungsansatz:**

Das Muster zur Haushaltssatzung bildet in § 1 als letzten Posten die Gesamtbeträge der Ein- und Auszahlungen und die Veränderung des Finanzmittelbestandes ab. In diese Gesamtbeträge fließen die außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ein. Da die außerordentlichen Ein- und Auszahlungen sowie die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit bei der Ermittlung des Finanzmittelfehlbetrags gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO unberücksichtigt bleiben, sind die Veränderung des Finanzmittelbestandes gemäß dem Muster zur Haushaltssatzung und der Finanzmittelfehlbetrag gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 44 GemHVO zwei unterschiedliche Größen.

-----